

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 36/11 B

L 12 R 219/10 (Thüringer LSG)
S 12 R 1768/08 (SG Meiningen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.3.2011 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 28.2.1968 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,

"ob ein Ingenieur als Abwicklungsbevollmächtigter und Direktor Verkauf ausschließlich ingenieurtypische Aufgaben erledigen muss, um die sachliche Voraussetzung zu erfüllen oder auch Begleitaufgaben, die aber das volle Wissen und Handeln eines Ingenieurs wegen des produktionstypischen Bezuges der Tätigkeit ausreichend sind".

- 8 Er hat damit bereits keine abstrakte Rechtsfrage zum Inhalt einer konkreten revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt. Denn die Frage lässt völlig offen, welches (Bundes-)Gesetz mit Blick auf welche Normen ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Der Kläger hat es zudem versäumt, die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage schlüssig aufzuzeigen.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.
- 11 Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger aufgeworfene Frage stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies ist nach dem Vortrag des Klägers nicht der Fall. Der Kläger behauptet zwar, dass allein streitig sei, ob die sachliche Voraussetzung gegeben sei. Ob das LSG Feststellungen zur persönlichen und zur betrieblichen Voraussetzung getroffen hat, obwohl es seine Entscheidung



tragend allein ("jedenfalls") auf das Fehlen der sachlichen Voraussetzung gestützt hat, legt der Kläger jedoch nicht dar.

- 12 Aus demselben Grund ist auch eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schlüssig dargetan, die der Kläger darin sieht, dass das Berufungsgericht entgegen der Rechtsprechung des BSG - Urteile vom 18.10.2007 - B 4 RS 17/07 R und vom 7.9.2006 - B 4 RA 47/05 R - das Vorliegen der sachlichen Voraussetzung verneine, obwohl er - der Kläger - aktiv mit seinem Fachwissen als Ingenieur und seiner Berufserfahrung als jahrelanger Leiter des Produktionskombinats auf den Produktionsprozess bis zum Stichtag am 30.6.1990 eingewirkt habe.
- 13 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt ua voraus, dass die angefochtene Entscheidung auf der angeblichen Abweichung beruht (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Dies ist nur dann der Fall, wenn nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und der geltend gemachte Anspruch ohne Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bejahen wäre. Hierzu hat der Kläger wie bereits dargelegt nichts vorgetragen.
- 14 Zudem hat der Kläger zwar einen abstrakten Rechtssatz des BSG im Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 17/07 R - benannt, wonach die sachliche Voraussetzung erfüllt sei, wenn die Wahrnehmung der konkreten Arbeitsaufgabe solche - der Berufsbezeichnung entsprechende - Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetze. Jedoch ist mit dem og Vorbringen eine Divergenz, dh ein Widerspruch zur Rechtsauffassung des BSG, nicht dargetan. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*). Im Hinblick auf die vom Kläger zitierte Entscheidung des BSG vom 7.9.2006 - B 4 RA 47/05 R - gilt nichts anderes.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)